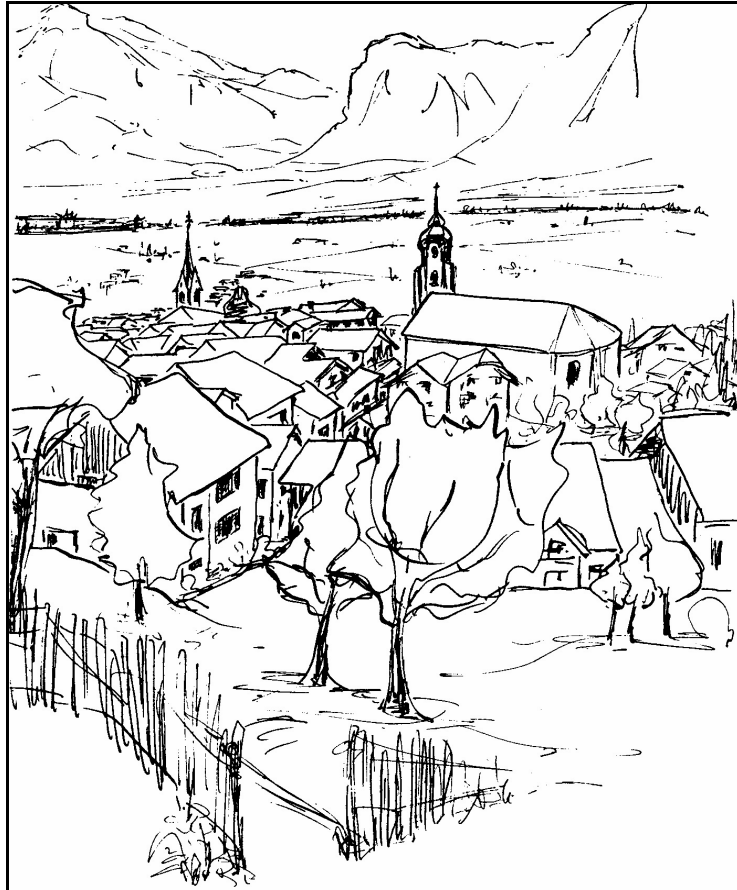


Untervazer Burgenverein Untervaz

Texte zur Dorfgeschichte von Untervaz



2023

Verfassung der Gemeinde Untervaz

Email: dorfgeschichte@burgenverein-untervaz.ch. Weitere Texte zur Dorfgeschichte sind im Internet unter <http://www.burgenverein-untervaz.ch/dorfgeschichte> erhältlich. Beilagen der Jahresberichte „Anno Domini“ unter <http://www.burgenverein-untervaz.ch/annodomini>.

2023 **Verfassung der Gemeinde Untervaz**
Original im Gemeindearchiv Untervaz

Gemeindearchiv Untervaz

Gemeinde Untervaz



Gemeindeverfassung

Verfassung der Gemeinde Untervaz

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Die Gemeinde

Die Gemeinde Untervaz bildet mit ihrem Gebiet eine politische Gemeinde des Kantons Graubünden.

Artikel 2 Autonomie

¹ Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

² Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.

Artikel 3 Aufgaben

¹ Die Gemeinde besorgt die ihr übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben.

² Sie fördert die kulturelle und sportliche Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

³ Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Artikel 4 Stimm- und Wahlrecht

Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht allen in der Gemeinde wohnhaften Schweizer Bürgerinnen und Bürgern zu, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Artikel 5 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer für die Behördenmitglieder beträgt drei Jahre.

² Wer während sechs Amtsperioden ununterbrochen das Gemeindepräsidium innehatte, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident wieder wählbar. Wer einer anderen Gemeindebehörde während vier Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode in diese Behörde nicht wieder wählbar.

³ Bei der Wahl zur Gemeindepräsidentin oder zum Gemeindepräsidenten wird die Amtszeit als Mitglied des Gemeindevorstandes nicht angerechnet.

⁴ Amtsperioden von mehr als 1¹/₂ Jahren werden dabei als volle Amtsperiode angerechnet.

Artikel 6 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt

Die Wahlen der Gemeindebehörden, welche die Gemeindeversammlung vornimmt, finden im 2. Quartal statt. Der Amtsantritt beginnt mit dem auf die Wahlen folgenden Kalenderjahr.

Artikel 7 Demission

¹ Jedes Mitglied einer durch die Gemeindeversammlung gewählten Gemeindebehörde hat seine Demission bis zum 31. März des Wahljahres dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

² Die Demission ist vom Gemeindevorstand öffentlich bekannt zu geben.

Artikel 8 Ersatzwahlen

Wenn im Verlaufe einer Amtsperiode ein Mitglied aus einer Behörde ausscheidet, so ist für den Rest der Periode eine Ersatzwahl zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht innerhalb der nächsten sechs Monate stattfindet.

Artikel 9 Ausschlussgründe

¹ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Eheleute und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

² Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstands und der Geschäftsprüfungskommission.

³ Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.

⁴ Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten anstünde, so ist die Wahl ungültig.

Artikel 10 Unvereinbarkeit

¹ Eine Gemeindeangestellte oder ein Gemeindeangestellter darf der ihr oder ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden.

² Mitglieder des Gemeindevorstands und Gemeindeangestellte können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

Artikel 11 Wahlen in verschiedene Ämter

Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Artikel 12 Ausstandspflicht

¹ Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. [9] stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

² Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle, welcher sie selbst oder eine mit ihnen in Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. [9] stehenden Person angehören, in Ausstand zu treten.

³ Die gleichen Ausstandsgründe gelten für die Gemeindeangestellten und die nicht ständigen Gemeindefunktionäre bei der Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten.

⁴ Die für Behörden massgebenden Ausstandsgründe gelten nicht für die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung.

⁵ Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Artikel 13 Schweigepflicht

¹ Mitglieder von Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

² Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Behördenmitglieds entscheidet die Behörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen die dieser jeweils vorgesetzten Behörde.

Artikel 14 Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit

¹ Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind die Mitglieder von Behörden zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Jedes Behördenmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Artikel 15 Petitionsrecht

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Gemeindegewohnerin und jeder Gemeindegewohner kann Anträge und Begehren den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Diese sind verpflichtet, dazu innert sechs Monaten Stellung zu nehmen.

Artikel 16 Initiativrecht

¹ 150 der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten (Initianten) können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen, welcher in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten betreffen.

² Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden.

Artikel 17 Rechtswidrige Initiativen

¹ Initiativen mit rechtswidrigem Inhalt sind unzulässig und dürfen nicht zur Abstimmung gebracht werden.

² Der Gemeindevorstand gibt den Initiantinnen und Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

Artikel 18 Verfahren bei Initiativen

¹ Das Initiativbegehren ist mit den eigenhändigen Unterschriften aller Initianten versehen beim Gemeindevorstand einzureichen. Dieser entscheidet über das Zustandekommen der Initiative und teilt das Resultat mit Verfügung den fünf Erstunterzeichnern der Initiative mit.

² Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist der Gemeindeversammlung oder allenfalls der Urnengemeinde so rasch als möglich, spätestens innert sechs Monaten, zusammen mit einer vom Gemeindevorstand verfassten Botschaft, zur Abstimmung zu unterbreiten.

³ Der Gemeindevorstand kann dem Stimmvolk auch einen Gegenvorschlag unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird an der Gemeindeversammlung zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der in der ersten Abstimmung obsiegt hat. An der Urne ist den Stimmberechtigten eine entsprechende Stichfrage zu unterbreiten.

⁴ Eine Initiative kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern sie keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

⁵ Für das Initiativverfahren sind im Übrigen die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR) massgebend.

Artikel 19 Referendumsrecht

¹ Beschlüsse der Gemeindeversammlung gemäss Art. [31] sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten, wenn 150 Stimmberechtigte dagegen das Referendum ergreifen.

² Entscheide gemäss Art. [31] sind amtlich zu veröffentlichen und erwachsen erst am 31. Tag nach der Veröffentlichung oder am Tag nach der Ablehnung des Referendums in Rechtskraft.

³ Das Referendum der Stimmberechtigten ist innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich einzureichen.

⁴ Die Urnenabstimmung ist innert 3 Monaten durchzuführen, nachdem ein Referendum zustande gekommen ist.

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR).

Artikel 20 Motion

¹ Jede oder jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung eine Motion zu beantragen, die einen Gegenstand ausserhalb der Traktandenliste betrifft und in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und stellt Antrag zur Motion. Wird die Motion als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung oder allenfalls der Urnengemeinde einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid zu unterbreiten.

² Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. [18 Abs. 4], die Bestimmungen über die Initiative [Art. 16 ff.] sinngemäss.

Artikel 21 Auskunft

¹ Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer einer Gemeindeversammlung hat das Recht, vom Gemeindevorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit zu verlangen.

² Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

³ Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.

Artikel 22 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstands sowie der weiteren Gemeindebehörden sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

² Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Gemeinde publiziert.

³ Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.

Artikel 23 Einsichtnahme in die Protokolle

¹ Die Protokolle der öffentlichen Gemeindeversammlungen stehen jedermann zur Einsicht offen.

² Die Einsicht in die Protokolle nicht öffentlicher Gemeindeversammlungen und der Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

³ Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

Artikel 24 Informationspflicht

Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit periodisch und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

II. Gemeindeorganisation

Artikel 25 Organe der Gemeinde

¹ Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Gemeindeorgan. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Urnengemeinde und in der Gemeindeversammlung aus.

² Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

1. die Urnengemeinde;
2. die Gemeindeversammlung;
3. der Gemeindevorstand;
4. die Geschäftsprüfungskommission;
5. der Schulrat;
6. die Baukommission.

a) Die Urnengemeinde

Artikel 26 Befugnisse

Die Urnengemeinde entscheidet über:

1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung;
2. die Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben und Aufwendungen über CHF 2'000'000.00 sowie von jährlich wiederkehrenden neuen Ausgaben und Aufwendungen über CHF 200'000.00.
3. den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden
4. Beschlüsse der Gemeindeversammlung, gegen die das fakultative Referendum ergriffen worden ist.

Artikel 27 Durchführung von Urnenabstimmungen

¹ Der Gemeindevorstand sorgt dafür, dass die Abstimmungsunterlagen den Stimmberechtigten mindestens 14 Tage vor dem Abstimmungstag zugestellt werden.

² Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus der Abstimmungsvorlage im Wortlaut, der Erläuterung, dem Stimmzettel, dem Stimmrechtsausweis und aus den Unterlagen für die briefliche Stimmabgabe.

³ Die Erläuterung enthält die Abstimmungsempfehlung der Gemeindeversammlung, die in der Gemeindeversammlung geäußerten wesentlichen Argumente und die Sichtweise des Gemeindevorstands.

⁴ Die briefliche Stimmabgabe richtet sich nach dem für kantonale Abstimmungen und Wahlen geltenden Recht.

⁵ Der Gemeindevorstand bestimmt für die Leitung und Beaufsichtigung der Urnenabstimmung ein Stimmbüro nach dem für kantonale Abstimmungen geltenden Recht.

⁶ Das Ergebnis der Abstimmungen ist zu protokollieren und in den offiziellen Publikationsorganen bekannt zu geben.

⁷ Bezüglich Abstimmungs- und Wahlmodus gelten Art. [37] und [38].

b) Die Gemeindeversammlung

Artikel 28 Befugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Vornahme der Wahlen;
2. endgültige Entscheidungsbefugnisse;
3. referendumpflichtige Entscheidungsbefugnisse;
4. Vorberatung zur Urnengemeinde.

Artikel 29 Wahlen

Die Gemeindeversammlung wählt:

1. die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
2. die vier Mitglieder des Gemeindevorstandes;
3. die drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
4. die zwei Mitglieder des Schulrates

Artikel 30 Endgültige Entscheidungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung entscheidet endgültig über:

1. die Genehmigung des Budgets;
2. die Festsetzung des Steuerfusses;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben und Aufwendungen über CHF 100'000.00 bis CHF 300'000.00 sowie von jährlich wiederkehrenden neuen Ausgaben und Aufwendungen über CHF 10'000.00 bis CHF 30'000.00.
5. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten, welche nicht in die Entscheidungsbefugnis des Gemeindevorstands fallen.
6. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses CHF 100'000.00 übersteigt und nicht in der Kompetenz des Gemeindevorstands gemäss Art. [45] liegt.
7. das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenzen des Gemeindevorstands übersteigen.
8. Die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, einschliesslich Ausübung des Heimfalls im Sinne des Wasserrechtsgesetzes, sowie die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte soweit der einmalige bzw. mit 5% kapitalisierte Wert CHF 100'000.00 übersteigt oder nach Bundesrecht oder kantonalem Recht eine Volksabstimmung vorgesehen ist.
9. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts.

Artikel 31 Entscheidungsbefugnisse mit fakultativem Referendum

Die Gemeindeversammlung entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 19 über:

1. den Erlass und die Änderung der Gemeindegesetze;
2. die Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben und Aufwendungen über CHF 300'000.00 bis CHF 2'000'000.00 sowie von jährlich wiederkehrenden neuen Ausgaben und Aufwendungen über CHF 30'000.00 bis CHF 200'000.00.

Artikel 32 Vorberatung der Urnengemeinde

Die Gemeindeversammlung hat alle Geschäfte, über die die Urnengemeinde entscheidet, vorzubereiten und samt Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.

Artikel 33 Einberufung Traktanden

¹ Gemeindeversammlungen sind mindestens 14 Tage vorher durch öffentliche Publikation unter Bekanntgabe der Traktandenliste einzuberufen.

² Zur Orientierung der Stimmberechtigten wird zu den einzelnen Sachgeschäften eine Botschaft erstellt.

Artikel 34 Grundsatzabstimmung und Teilfragen

Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung Grundsatzfragen oder Teilfragen einer Vorlage vorab unterbreiten.

Artikel 35 Beschlussfähigkeit

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

² Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche vom Vorstand vorbereitet und auf der Traktandenliste verzeichnet sind.

³ Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.

Artikel 36 Versammlungsleitung und Verfahren

Die Gemeindeversammlung wird von der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an ihre oder seine Stelle.

Artikel 37 Abstimmungsmodus

¹ Abstimmungen werden durch Handmehr vorgenommen, sofern nicht der Gemeindevorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung verlangen.

² Bei Abstimmungen mit Handmehr ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

³ Bei schriftlichen Abstimmungen ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Artikel 38 Wahlmodus

¹ Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können sie mit Ausnahme der Gemeindevorstandswahlen durch offenes Handmehr getroffen werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.

² Bei Gesamtwahlen wird die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen für kandidierende Personen durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

³ Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Wahl oder die Reihenfolge des Einsitzes.

Artikel 39 Öffentlichkeit

¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

³ Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.

Artikel 40 Wiedererwägung

¹ Ein Entscheid der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

² Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Entscheides ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn diese mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

c) Der Gemeindevorstand

Artikel 41 Funktion und Zusammensetzung

¹ Der Gemeindevorstand ist die leitende Behörde der Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

² Er besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

³ Der Gemeindevorstand bezeichnet die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

Artikel 42 Sitzungen

¹ Der Gemeindevorstand wird durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls auch durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist die Präsidentin oder der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Artikel 43 Beschlussfähigkeit

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

Artikel 44 Abstimmungen und Wahlen

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, bei Wahlen das Los.

Artikel 45 Befugnisse

¹ Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind.

² Der Gemeindevorstand wählt:

1. alle nicht ausdrücklich von der Gemeindeversammlung oder einer Behörde zu wählenden ständigen und nichtständigen Kommissionen oder Behörden.
2. Delegierte in öffentliche- und privatrechtliche Körperschaften und Zweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt oder mitspracheberechtigt ist.
3. Funktionäre, die die Gemeinde aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung zu ernennen hat.
4. das Gemeindepersonal, ausser die Lehrpersonen und die Schulleitung.

³ Dem Gemeindevorstand obliegt:

1. der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie die Durchführung der Gemeindegesetze und Verordnungen und der Vollzug der Beschlüsse von Gemeindeorganen;
2. Die Anpassung des Gesetzesrechts an das übergeordnete Recht, sofern dabei kein Regelungsspielraum besteht
3. Der Erlass und die Änderung von Verordnungen
4. die Stellungnahme zu Konzepten, Erlassen und Ausführungsbestimmungen anderer Behörden
5. Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung
6. die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Besorgung sämtlicher Verwaltungszweige;
7. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets
8. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und die Organisation von Abstimmungen und Wahlen

9. die Beschlussfassung über einmalige neue Ausgaben für den gleichen Zweck bis zum Betrag von CHF 100'000, jedoch jährlich insgesamt maximal CHF 200'000.00, sowie wiederkehrende neue Ausgaben bis zum Betrag von CHF 10'000.00, jedoch jährlich insgesamt maximal CHF 20'000.00.
10. die Handhabung des Dienst- und Besoldungsregulativs für die Gemeindebehörden und das Gemeindepersonal;
11. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung beschränkt dinglicher Rechte, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses CHF 100'000.00 nicht übersteigt.
12. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung beschränkt dinglicher Rechte sofern sie der Boden- und Baulandpolitik dienen.
13. das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen innerhalb seiner Ausgabe-kompetenz, höchstens jedoch CHF 100'000.00 pro Jahr;
14. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten für Mehrausgaben bis 5 Prozent für den gleichen Gegenstand, höchstens jedoch CHF 100'000.00.
15. Bewilligung zu gesteigertem Gemeingebrauch;
16. die Verfügung über alle gemeindeeigenen Liegenschaften und deren Verwaltung. In den Schul-liegenschaften sind die Anliegen der Schule prioritär zu behandeln;
17. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
18. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Verglei-chen oder Schiedsverträgen;
19. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Ver-waltungsstrafverfahren;
20. die Beschlussfassung hinsichtlich untergeordneter Änderungen von Konzessionen und Son-dernutzungsrechten, soweit weder der Umfang noch die zwischen den Parteien vereinbarten wirtschaftlichen Leistungen berührt werden sowie die Einräumung von Sondernutzungsrech-ten, welche nicht in die Zuständigkeit der Stimmbevölkerung fallen.

Artikel 46 Vertretung der Gemeinde

¹ Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beziehungsweise die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder der Gemein-deschreiberin oder dem Gemein-deschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Art. 47 Departemente

¹ Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind nach Sachgebieten in einzelne Departemente aufzu-teilen. Jedes Mitglied des Gemeindevorstands hat die Führung eines Departements inne und zugleich die Stellvertretung eines anderen Departements.

² Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 48 Geschäftsführung

¹ Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihrem Departement fallenden Geschäfte zu überwa-chen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu er-statten.

² Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von unter-geordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Departementsvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen.

³ Für jedes Departement ist innerhalb des Gemeindevorstandes eine Stellvertretung zu bestimmen.

Artikel 49 Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und die Gemeindevorstandssitzungen.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstands vor. Sie beziehungsweise er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

³ In dringenden Fällen kann sie oder er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

⁴ Das Gemeindepräsidium wird mit 50% bis 80% eines vollen Pensums im Teilamt ausgeübt. Der Gemeindevorstand legt nach Anhören der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten die definitive Anstellung für eine Amtszeit fest. Aufgrund eines begründeten Gesuchs kann in Ausnahmefällen innerhalb der Amtszeit auf den 1. Januar des dem Gesuch folgenden Jahres eine Änderung der Anstellung bewilligt werden.

d) Die Geschäftsprüfungskommission

Artikel 50 Zusammensetzung

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

² Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

Artikel 51 Aufgaben, Befugnisse

¹ Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die gesamte Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeinde auf ihre Rechtmässigkeit und kann jederzeit unangemeldet Kontrollen durchführen. Die Kontrolle hat sich auch auf die Geschäftsführung sämtlicher Behörden, Kommissionen und der Gemeindeverwaltung zu erstrecken.

² Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Gemeindevorstand Akten und Stellungnahmen einzuverlangen und in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.

³ Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Vorstandes oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen. Sie sind befugt, ihre Mitarbeitenden zur Beratung beizuziehen.

⁴ Die Geschäftsprüfungskommission kann für die Rechnungs- und Geschäftsprüfung im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand Sachverständige beiziehen oder dem Gemeindevorstand den Antrag stellen, die Ausübung der Rechnungsprüfung einer aussenstehenden, im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundigen Revisionsstelle zu übertragen.

⁵ Der Gemeindevorstand kann die Geschäftsprüfungskommission als beratendes Organ beiziehen.

Artikel 52 Berichterstattung

¹ Die Geschäftsprüfungskommission hat über das Ergebnis ihrer Geschäfts- und Rechnungsprüfung zuhanden der Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Bericht und Antrag sind dem Gemeindevorstand vorgängig zu unterbreiten, so dass dieser zuhanden der Gemeindeversammlung Stellung nehmen kann.

² Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand einen internen Bericht erstatten.

e) Der Schulrat

Artikel 53 Zusammensetzung

¹ Der Schulrat besteht aus drei Mitgliedern. Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher des Gemeindevorstands stellt das Präsidium des Schulrats. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

² Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Die Schulleitung hat beratende Stimme.

³ Ist der Schulrat wegen Ausstands- oder anderen Gründen nicht beschlussfähig, delegiert der Gemeindevorstand im Einzelfall die notwendige Anzahl Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus seiner Mitte.

Artikel 54 Aufgaben

¹ Der Schulrat vollzieht die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb.

² Dem Schulrat obliegen:

1. die Wahl und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung;
2. die Vorbereitung der Schulordnung zuhanden des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung;
3. das Erstellen des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes;
4. die Ausstattung der Schulräume sowie die Anschaffung von Lehrmitteln und Schulmaterial im Rahmen des Budgets.

f) Die Baukommission

Artikel 55 Zusammensetzung

¹ Die Baukommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

² Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

Artikel 56 Aufgaben

Die Baukommission ist die kommunale Baubehörde. Ihr obliegen die gemäss Spezialgesetz in Bau- und Planungssachen übertragenen Aufgaben.

g) Weitere Kommissionen

Artikel 57 Kommissionen

Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf nichtständige Kommissionen einsetzen.

h) Die Gemeindeverwaltung

Artikel 58 Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist administrativ der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstands.

Artikel 59 Gemeindeschreiber

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und beaufsichtigt das Gemeindepersonal.

² Sie oder er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstands und hat in diesen beratende Stimme.

Artikel 60 Anstellung des Personals

Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

III. Finanzen und Steuern

Artikel 61 Finanzhaushaltsgrundsätze

Die Haushaltsführung und Rechnungslegung richtet sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte. Dies beinhaltet insbesondere, dass:

1. die öffentlichen Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen sind;
2. der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen sein soll;
3. sich jede Ausgabe auf eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung abstützt.

Artikel 62 Zusammensetzung des Vermögens

Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:

1. den Sachen im Gemeingebrauch;
2. dem Verwaltungsvermögen;
3. dem Nutzungsvermögen;
4. dem Finanzvermögen.

Artikel 63 Steuern und Abgaben

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie aus Konzessionen und Vermögenserträgen.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 64 Revision

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Artikel 65 Inkrafttreten

Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.

Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.

Der Präsident


René Vogel



Der Gemeindegeschreiber


Alban Joos

Von der Urnengemeinde am 12. März 2023 beschlossen und von der Regierung gemäss Beschluss vom 11. April 2023 – Nr. 285/2023 – genehmigt.

Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 11.4.2023 Nr. 285/2023
Namens der Regierung

Der Präsident:



Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

i. V. 

Daniel Spadin

